

Statuten der österreichischen Sacré-Coeur Vereinigung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Österreichische Sacré-Coeur Vereinigung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und seinen Tätigkeitsbereich in Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung der durch die Erziehung vermittelten Werte und der lebenslangen Gemeinschaft der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der österreichischen Sacré-Coeur - Schulen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Lebenshilfe.
- (2) Die Förderung der Verbindung der Sacré-Coeur - Schulen und deren ehemaligen Schülerinnen und Schülern.
- (3) Die Fürsorge für alte, kranke und sonst hilfsbedürftige Mitglieder der Vereinigung und andere am Vereinszweck interessierte Personen.
- (4) Die Förderung der christlichen Spiritualität.
- (5) Die Fortbildung auf religiösen, kulturellen und sozialen Gebieten.
- (6) Die Vertretung der AMASC (Association Mondiale des Anciennes et Anciens du Sacré-Coeur) in Österreich und die Förderung der internationalen Beziehungen zwischen den Sacré-Coeur Vereinigungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden und Subventionen
 - (c) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
 - (d) Erträge aus Veranstaltungen
 - (e) Vertrieb von Werbemitteln

§ 4 Arten der Mitgliedschaft zum Verein

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen/eine Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für mindestens ein Jahr eine Sacré-Coeur-Schule besucht haben und den Zielen des Vereins nahe stehen. Dem Vorstand der Vereinigung obliegt es im Einzelfall, über eine Aufnahme zu entscheiden.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und alle juristische Personen werden; für deren Aufnahme oder Ausschluss gelten sinngemäß die für ordentliche Mitglieder festgestellten Bestimmungen. Ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen über die Mitgliedschaft steht jedoch diesen Mitgliedern nicht zu.

(3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenfunktionären ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Aufnahmewerber schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Vereinsmitglieder, die durch mindestens zwei aufeinander folgende Jahre mit ihrem Mitgliedsbetrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung im Rückstand sind, ausschließen. Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorstehend genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags besteht trotz erklärten Austritts bis zum Ende des laufenden Beitragszeitraums.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder den verfügten Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann der/die Betroffene Berufung erheben. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht (vgl. §14). Die Berufung ist schriftlich spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder den Ausschluss einzubringen, zu begründen und hat die Benennung eines Schiedsrichters zu enthalten. Es ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§13) und das Schiedsgericht (§14).

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Absatz 5 erster Satz Vereinsgesetz)
- (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s/ einer Rechnungsprüferin (§ 21 Absatz 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, §11 Absatz 2 dritter Satz dieser Statuten),

(e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§10 Absatz 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich, mittel Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen oder beide Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, in dessen/deren Verhinderung (ein Stellvertreter(Vizepräsident)/eine Stellvertreterin (Vizepräsidentin)). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar, aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsident/innen, Schriftführer/Schriftführerin und Stellvertreter/Stellvertreterin sowie Kassier/Kassierinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstiges Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

(2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/ die Schriftführer/in unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die beiden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) vertreten den Verein nach außen und zwar jede selbständig. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin (Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin). Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle die Präsidentin/des Präsidenten, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/innen.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit der Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll dem für Österreich zuständigen Provinzialat der Gesellschaft der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu (Sacré-Coeur), mit der Widmung zukommen, dieses Vermögen gemeinnützigen Jugenderziehungszwecken zuzuführen.

Wien, am 23. Juni 2006

Dr. Ursula Kokalj
Präsidentin